

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben. Wurde von der Vernehmung zusätzlich eine Schallaufzeichnung angefertigt, ist diese nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiederzugeben und ihre Richtigkeit von ihm zu bestätigen. Zusätze und Veränderungen sind ebenfalls zu bestätigen.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrades zu unterschreiben. Die Schallaufzeichnung ist in entsprechender Weise zu bestätigen.

§107

Festnahmerecht bei Ermittlungshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Ermittlungshandlung, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

VIERTER ABSCHNITT

Durchsuchung und Beschlagnahme

Vorbemerkung: Vgl. auch Art. 4 StGB sowie §§ 3 und 7 StPO.

§108

Zulässigkeit

(1) Die Beschlagnahme ist zulässig zur Sicherung

- (1) von Gegenständen und Aufzeichnungen, die für die Untersuchung als Beweismittel von Bedeutung sein können oder nach den Strafgesetzen eingezogen werden können;
- (2) des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten, wenn dieser einer Straftat, die die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, verdächtig ist.

(2) Die Durchsuchung einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person, ihrer Wohnung oder anderer Räume, ihrer Grundstücke und der ihr zugehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.

(3) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht werden, wenn eine verdächtige Person, oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird.

Anmerkung: Zu den Voraussetzungen der Durchsuchung von Personen und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen außerhalb eines Strafverfahrens vgl.